

Satzung

des

Fördervereins der Kinder der Kita Markusstrasse e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Kinder der Kita Markusstrasse“, im folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
- (3) Er hat seinen Sitz in 20355 Hamburg, Markusstraße 10
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Aktivitäten der Kita Markusstraße, die nicht über den Haushaltsplan der Kita abgedeckt werden können, die aber dennoch für den pädagogischen Auftrag der Kita als notwendig erachtet werden. Dazu zählen insbesondere:
 - Beschaffung von Spiel-, Lern- und Anschauungsmaterial
 - Organisation, Mitgestaltung und Finanzierung von Veranstaltungender Kita. In diesem Sinne dient der Verein der Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Ein weiterer Zweck ist das Sammeln und das Weiterleiten von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Insoweit wird der Vereinszweck verwirklicht, insbesondere durch die finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des §2 (1) dieser Satzung.

- (3) Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit und wirbt Spenden für die Kita ein.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann eine schriftliche Beschwerde bei der Mitgliederversammlung erhoben werden, über die bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu entscheiden ist. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich mitgeteilt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, dem Verein schweren Schaden zugefügt hat

oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Über die Berufung wird bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Mittel

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, sowie durch die übrigen Erlöse seiner Aktivitäten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Ein Kandidat gilt dann als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er hat insbesondere die Ausgabe finanzieller Mittel zu koordinieren. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder unter Zuhilfenahme von Telekommunikationsmitteln (Email) durch die Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ein Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Wer an der Mitgliederversammlung nicht teilnimmt, anerkennt die gefassten Beschlüsse.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Bericht des Vorstands,
 - b) Entlastung und Wahl des Vorstands,
 - c) Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - e) Satzungsänderungen sowie

f) Auflösung des Vereins.

§ 8

Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9

Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern ist eine 2/3-, um den Verein aufzulösen ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein solcher Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH zweckgebunden für die Kita Markusstraße, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.